

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen

06071/881-2030

ABH@ladadi.de

Ausländerwesen

Eingang am: _____

Hinweis: Bitte füllen Sie das Antragsformular in Blockschrift in deutscher Sprache aus. Zutreffendes bitte ankreuzen. Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und anderen ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist (§§ 86ff Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

1. Angaben zur Person:

Name, Vorname	:	
Geburtsname/früherer Name	:	
Geburtsdatum	:	
Geburtsort	:	
wohnhaft	:	
Staatsangehörigkeit	:	
Volkszugehörigkeit	:	_____
Geschlecht	:	_____ (w/m/d)
Familienstand:		
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit:	_____
<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit:	<input type="checkbox"/> verwitwet seit:	_____ <input type="checkbox"/> geschieden seit: _____
<input type="checkbox"/> Antrag auf Scheidung beantragt am:	_____	
Größe : _____ cm	Augenfarbe:	<input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> grau <input type="checkbox"/> braun <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> _____
Religionszugehörigkeit:	_____	
Telefon: _____	Hinweis:	
Mobil: _____	Mir ist bekannt, dass die Angaben zur Religionszugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail freiwillig sind. Sollte ich jedoch Angaben machen, müssen diese wahrheitsgemäß und vollständig sein (siehe auch rechtliche Hinweise auf der letzten Seite dieses Antrags).	
E-Mail: _____	_____	
(Unterschrift)		

2. Angaben zum Ausweisdokument:

Genauere Bezeichnung des Ausweisdokuments:	
<input type="checkbox"/> Identitätskarte/Personalausweis	<input type="checkbox"/> Ausweisersatz
<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> _____

3. Angaben zur geehelichten Person

«Identnummer»

Name und Vorname(n)	Geburtsdatum/-ort	Staatsangehörigkeit
Wohnung (genaue Adresse)	Ggf. Art und Dauer des Aufenthaltstitels	

8. Angaben zu den Kinder:

(im Inland/Ausland; alle ehelichen/nichtehelichen; auch Adoptivkinder; auch bereits erwachsene Kinder)

<u>Name und Vorname</u>	<u>Geburtsdatum / -ort</u>	<u>Geschlecht</u>	<u>Staatsangehörigkeit</u>	<u>Genaue Anschrift</u>

Ich beantrage die Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitäre Gründe

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Die Ergänzungen durch den/die Sachbearbeiter/in beruhen auf meinen Angaben, wurden mir vorgelesen und von mir genehmigt.

Ich werde hiermit auf folgendes hingewiesen:

1. Ich bin verpflichtet, meine Belange und für mich günstigen Umstände, soweit sie nicht offensichtlich oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderlichen Bescheinigungen, Erlaubnisse und Nachweise unverzüglich beizubringen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachten Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG)
2. Falsche oder unvollständig gemachte Angaben zum Zwecke der Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Passersatzes oder der Aussetzung der Abschiebung oder mangelnde Mitwirkung, stellen einen Ausweisungsgrund nach § 54 Abs. 2 Ziffer 8 AufenthG dar und können zur Ausweisung (§ 53 Abs. 1 AufenthG) oder zur Versagung des Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) führen (dies gilt auch für die freiwilligen Angaben zur Religionszugehörigkeit).
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen beschafften Aufenthaltstitel wissentliche zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)
4. Hinweispflicht: Sozialleistungsbezug kann zur Ablehnung der AE führen. Bei Studenten ist ein Aufenthaltswertwechsel nicht oder nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

(bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Unterschrift beider Eltern erforderlich)

Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wird Sie über folgende Umstände:

1) Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Fachbereich 510
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

Dienstgebäude:

Albinstraße 23
64807 Dieburg

Tel.: 06071/881-2030

E-Mail: auslaenderamt@ladadi.de

2) Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung:

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Datenschutzbeauftragte
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

E-Mail: Datenschutz@ladadi.de

3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

§ 86 AufenthG: Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit für die Feststellung und Sicherung der Identität bzw. des Aufenthaltsstatus eines Ausländers die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich ist, richtet sich dies nach den spezielleren Vorschriften der §§ 48 f. AufenthG sowie nach §§ 61 a f. AufenthV. Die Datenerhebung durch alle Behörden, die Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz treffen, erfolgt aufgrund von § 7 AsylG.

4) Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten:

4.1) Empfängerinnen und Empfänger

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur durch uns verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Dritten offenlegen. Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Ausländerbehörde an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und an das Ausländerzentralregister.

Rechtsgrundlage sind: AZR-Gesetz und die Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz, Bundeszentralregistergesetz, Aufenthaltsverordnung

4.2) Kategorien personenbezogener Daten

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch den Fachbereich 510-Ausländerwesen verarbeitet:

- Stammdaten inklusive Kontaktdaten: Das sind beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Wohnraumverhältnisse
- Daten zur Leistungsberechnung: Das sind beispielsweise: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Einkommenssteuerbescheide
- Daten bzgl. Familienstand: Heiratsurkunde, Vorsorgevollmachten etc.
- Passdaten und Aufenthaltsstatus: Daten über Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen, Pässe und Passersatzdokumente
- Daten bzgl. Straftaten: Strafurteile, Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Tätigkeiten

5) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die erhobenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gemäß § 91 AufenthG i.V.m. § 68 und § 69 AufenthV gelöscht.

- 10 Jahre bei Wegzug ins Ausland
- 5 Jahre nach Einbürgerung oder Ableben des Ausländers
- 10 Jahre nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung
- Bis zum 90sten Lebensjahr bei bestehender Kostenpflicht nach einer Abschiebung/Zurückschiebung
- 2 bzw. 5 Jahre bei Daten der Visadatei

6) Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art.16 DS-GVO), Löschung (Art.17 DS-GVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DS-GVO), auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7) Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408 0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

8) Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9) Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:

Gemäß §§ 47a, 48, 48a und 49 AufenthG besteht eine Mitwirkungsverpflichtung bzgl des Lichtbildabgleichs, der ausweisrechtlichen Pflichten, der Erhebung von Zugangsdaten und der Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität. Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten werden sowohl ordnungsrechtlich (§ 98 AufenthG) als auch strafrechtlich (§ 95 AufenthG) verfolgt. Vereinzelt ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglich (§ 49 Abs. 10 AufenthG)

Ein Ausländer kann nach § 82 AufenthG unter Fristsetzung aufgefordert werden seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und seine Belange und günstigen Umstände geltend zu machen. Nach Ablauf der genannten Frist vorgelegte Unterlagen können bei der Entscheidung über laufende Anträge unberücksichtigt bleiben. Die Nichtbereitstellung von Daten kann zu einer Ablehnung des Aufenthaltsrechtes führen.